

Satzung

für den Sportverein



Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 - Ziele und Grundsätze	3
§ 3 - Gliederung, Mittelverwendung und Aufwandspauschalen	3
§ 4 - Mitgliedschaft in Verbänden	4
§ 5 - Ordnungen	4
§ 6 - Mitgliedschaft	4
§ 7 - Rechte und Pflichten	5
§ 8 - Organe	5
§ 9 - Mitgliederversammlung	6
§ 10 - Stimmrecht und Wählbarkeit	7
§ 11 - Der Vorstand	7
§ 12 - Vereinsjugend/Jugendordnung	7
§ 13 - Ehrenmitglieder	7
§ 14 - Kassenprüfer	8
§ 15 - Beiträge und Umlagen	8
§ 16 - Symbol des SV Diedorf 1921 e.V.	8
§ 17 - Auflösung des SV Diedorf 1921 e.V.	8

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen SV Diedorf 1921 e.V. und hat seinen Sitz in der Gemeinde Südeichsfeld.
- (2) Er wurde am 05.07.1990 gegründet und trat die Rechtsnachfolge des am 20.03.1921 gegründeten FC Diedorf 1921 an.
- (3) Der SV Diedorf 1921 e.V. ist seit dem 02.10.1990 im Vereinsregister Mühlhausen unter der Registernummer VR 460164 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Grundsätze

- (1) Der SV Diedorf 1921 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Um seine Ziele zu verwirklichen, stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Förderung und Ausübung von geordneten Sport- und Spielübungen in den Sportarten Fußball, Tischtennis, Kegeln, Radfahren, Laufen, Gymnastik und Fitnesstraining.
 - b) die Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen und sportlichen Veranstaltungen.
 - c) die spezielle Förderung des Sports von Kindern und Jugendlichen.
 - d) die Mitgestaltung des kulturellen und öffentlichen Lebens.
 - e) den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern /innen.
- (3) Der SV Diedorf 1921 e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gliederung, Mittelverwendung und Aufwandspauschalen

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Sektion gegründet werden.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden. Über die Höhe der Aufwandsvergütung beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.
- (4) Den ehrenamtlich tätigen Übungsleitern kann durch Beschluss des Vorstandes eine Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr.26 EStG gewährt werden.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden

- (1) Der SV Diedorf 1921 e.V. ist Mitglied des LSB Thüringen sowie der Sportverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist. Der Verein übt seine Mitgliedschaft in den Verbänden im Interesse seiner Sektionen aus.

§ 5 Ordnungen

- (1) Der Verein regelt seine Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Grundlagen hierfür sind:
 - a) seine Satzung
 - b) seine Geschäftsordnung
 - c) seine Finanzordnung
 - d) die Wettkampfordnung der Sportverbände
 - e) die Rechtsordnung der Verbände
 - f) die Trainingsordnung des Vereins
 - g) die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung

Die unter b) – g) aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (aktive und passive Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - b) Kinder und Jugendliche (Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Juristische Personen
- (2) Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied angehören.
- (3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - b) wegen Zahlungsrückstandes von Beiträgen von mehr als einem Jahr.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den SV Diedorf 1921 e.V. zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen. Sie sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben des SV Diedorf 1921 e.V. aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu vermehren. Sie haben sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten und sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind fristgemäß zu entrichten.
- (3) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelung verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu 4 Wochen

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine ordentliche Mitgliederversammlung sollte im ersten Quartal eines Jahres durchgeführt werden.

Die Tagesordnung sollte enthalten:

- a) Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Beschlussfassung über Anträge
 - j) verschiedenes
- (2) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung **per E-Mail oder, soweit eine solche email-Adresse nicht bekannt ist, auf dem Postweg**. Dabei ist eine Ladefrist von einer Woche einzuhalten. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder 20 v.H. der ordentlichen Mitglieder es beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (5) Bei Wahlen erfolgt eine offene Abstimmung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch geheim abgestimmt werden.
- (6) Anträge können gestellt werden
- a) von jedem Mitglied, dass das 14. Lebensjahr vollendet hat
 - b) vom Vorstand
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen **und Vorstandswahlen sind ausgeschlossen**.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- & Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. Stellvertreter
 - c) dem 2. Stellvertreter
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Schriftführer
 - h) dem Werbe- und Marketingbeauftragten
- (2) Dem erweiterten Vorstand können bis zu 9 Beisitzer angehören.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und den 1. Stellvertreter gemäß § 26 BGB vertreten. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

§ 12 Vereinsjugend/Jugendordnung

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung des SV Diedorf 1921 e.V., welche gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.11.1996 in Kraft getreten ist. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Vorstand.

§ 13 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

§ 15 Beiträge und Umlagen

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des SV Diedorf 1921 e.V. werden Mitgliedsbeiträge erhoben, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
- (3) Für die Zahlung der Beiträge besteht Bringpflicht.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (5) Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 16 Symbol des SV Diedorf 1921 e.V.

- (1) Der SV Diedorf 1921 e.V. führt ein eigenes Symbol.

§ 17 Auflösung des SV Diedorf 1921 e.V.

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- (2) Bei Auflösung des SV Diedorf 1921 e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen, soweit es evtl. Ansprüche an den Verein übersteigt, an die **Gemeinde Südeichsfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 aufgeführten Zwecke im Ortsteil Diedorf** zu verwenden hat.

Diedorf, den 17.11. 2020

_____ Vorsitzender		_____ 1. Stellvertreter
-----------------------	--	----------------------------